

Unsere Anwältinnen und Anwälte

Andreas Bättig, lic. iur., LL.M.
Mark-Oliver Baumgarten, Dr. iur., LL.M.
Marc Bernheim, Dr. iur., LL.M.
Irène Biber, lic. iur.
Yara Brusa, MLaw
Dominik Elmiger, M.A. HSG
Christoph Gasser, Dr. iur., LL.M.
Gaudenz Geiger, lic. iur., LL.M.
Markus Gottstein, lic. iur.
Eva Gut, lic. iur.
Michael Hamm, Dr. iur., TEP
Damian Hess, lic. iur., LL.M.
Andrin Hofstetter, lic. iur.
Philipp Känzig, lic. iur.
Martin Kern, M.A. HSG
Stefan Knobloch, PD Dr. iur.
Urs Leu, Dr. iur.

Peter Lutz, Dr. iur., LL.M.
Marc Metzger, Fürspr., LL.M.
Natalie Peter, Dr. iur., LL.M., TEP
Pascal Sauser, MLaw
Daniel Sauter, Dr. iur.
Thomas Schmid, lic. iur., LL.M.
Florian Schneider, lic. iur.
Hans-Peter Schwald, lic. iur. HSG
Hans-Rudolf Staiger, Dr. iur., TEP
Thiemo Sturny, Dr. iur., LL.M.
Cyrill Süess, lic. iur. HSG
Gian Andri Töndury, lic. iur., LL.M., TEP
Yasemin Varel, lic. iur.
Severine Vogel, MLaw, dipl. Steuerexpertin
Désirée Wiesendanger, lic. iur., LL.M.
Stefan Wigger, MLaw., dipl. Steuerexperte*
Sarah Witschi, MLaw

*Nicht als Rechtsanwalt zugelassen.

Staiger, Schwald & Partner AG

Genferstrasse 24
Postfach 2012
CH-8027 Zürich
Fon +41 58 387 80 00
Fax +41 58 387 80 99

Thunstrasse 7
Postfach 281
CH-3000 Bern 6
Fon +41 58 387 88 00
Fax +41 58 387 88 99

ssplaw@ssplaw.ch | ssplaw.ch

STAIGER, SCHWALD & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

April 2014

paragraph

01 Schweizer Finanzmarktrecht im Wandel: Quo vadis? 06 Finanzmarktenforcement der FINMA – Immer mit Augenmass? 09 Die Finanzmarktpolitik der Schweiz

thema

Schweizer Finanzmarktrecht im Wandel: Quo vadis?

Wohl kein anderes Rechtsgebiet ist gegenwärtig von einer derart hohen Reformaktivität geprägt wie das Finanzmarktrecht. Nach Abschluss von Rechtsetzungsprojekten im Bankensektor stehen weitere umfassende Regulierungsprojekte bevor. Der vorliegende "Paragraph *thema*" soll einen Überblick über den heutigen Stand der Regulierungsaktivitäten im Bereich des Finanzmarktrechts vermitteln.

TOO BIG TO FAIL – STÄRKUNG DER STABILITÄT IM BANKENSEKTOR

Als Folge der Finanzkrise und der Rettung der UBS durch die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Schweizerische Nationalbank ("SNB") führte die Schweiz als eines der ersten Länder weltweit per 1. März 2012 spezielle Regeln für systemrelevante Banken ein. Das Too big to fail-Massnahmenpaket verlangt von systemrelevanten Banken eine Stärkung der Eigenmittel, eine Erhöhung der Liquidität, eine bessere Risikodiversifikation und organisatorische Massnahmen. Die letzteren Massnahmen sollen es einer systemrelevanten Bank erlauben, bei drohender Insolvenz weiterhin systemwichtige Funktionen für die Volkswirtschaft wie zum Beispiel den Zahlungsverkehr zu gewährleisten. Die SNB hat bisher die UBS, die Credit Suisse Group, die SIX und die Zürcher Kantonalbank als systemrelevant bezeichnet.

Zudem sind auf den 1. Januar 2013 verschärfte Vorgaben an die Eigenmittelunterlegung in Kraft getreten, welche für alle Banken gelten. Die Schweiz hat damit die neuen Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel III) umgesetzt. In Bezug auf die systemrelevanten Banken stellt die Schweiz höhere Eigenmittelanforderungen als das Basel III-Regelwerk. Als weitere Massnahme zur Stärkung des Ban-

STAIGER, SCHWALD & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

kensektors hat der Bundesrat aufgrund des starken Kreditwachstums und der steigenden Immobilienpreise im September 2013 den sog. antizyklischen Kapitalpuffer aktiviert und im Januar 2014 auf 2% erhöht. Damit wird von den Banken verlangt, Hypothekarkredite für Wohnliegenschaften mit mehr Eigenmitteln zu unterlegen. Dadurch soll die Widerstandsfähigkeit der Banken bei übermässigem Kreditwachstum gestärkt und der Bildung einer Immobilienblase entgegengewirkt werden.

Die Vergabe von Hypothekarkrediten soll im Rahmen der Selbstregulierung weiter gedrosselt werden durch verschiedene Mindestanforderungen der Schweizerischen Bankiervereini- gung an Hypothekarfinanzierungen.

DAS NEUE FINANZMARKT- INFRASTRUKTURGESETZ

Nach der Verstärkung der Bankenregulierung haben das Eidgenössische Finanzdepartement EFD („EFD“) und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA („FINMA“) Regu- lierungsbedarf in Bezug auf die Finanzmarktinfrastrukturen erkannt. Darunter werden Infrastrukturen verstanden, über welche die Markt- teilnehmer die einzelnen Finanzinstrumente handeln, abrechnen und abwickeln können. Dazu zählen Börsen und andere Handelsplätze, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Zahlungssysteme und Transaktionsregister.

Obwohl diese Finanzmarktinfrastrukturen für das Funktionieren und die Stabilität der Finanzmärkte von zentraler Bedeutung sind und ihr Ausfall wesentliche Risiken für die Stabili- tät des Finanzsystems birgt, werden sie von der heutigen Regulierung nur punktuell erfasst.

Das neue Finanzmarktinfrastruktur- gesetz regelt die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfra- strukturen sowie die Verhaltens- pflichten der Marktteilnehmer beim Effekten- und Derivatehandel.

Ebenfalls fehlen in der heutigen Regulierung Vorgaben für den Handel mit ausserbörslich gehandelten Derivaten (sog. OTC-Derivate), welche den internationalen Empfehlungen ge- nügen. Die Finanzkrise hat gezeigt, dass der bedeutende OTC-Derivatemarkt Defizite in der Transparenz und der Besicherung aufweist, welche die Stabilität des Finanzsystems gefähr- den können.

Diese Lücken soll ein neues Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastruktur („Finanzmarkt- infrastrukturgesetz“) schliessen, zu welchem der Bundesrat am 13. Dezember 2013 die Ver- nehmlassung eröffnet hat. Das Finanzmarkt- infrastrukturgesetz soll die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen sowie die Verhaltenspflichten der Marktteilnehmer beim Effekten- und Derivatehandel in einheit-



Das schweizerische Finanzmarktrecht unterliegt derzeit einem grundlegenden Wandel, wobei die Endstruktur der neuen Architektur im heutigen Zeitpunkt nicht absehbar ist. Im Zentrum der Regulierungsprojekte steht die Schaffung einheitlicher Regeln (Level Playing Field) für die Akteure des Finanzmarkts.

Andreas Bättig, Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M

licher und umfassender Weise aufsichtsrecht- lich regeln. Gemäss dem Vorentwurf werden dazu wesentliche Regelungsbereiche aus dem heutigen Börsengesetz in das neue Finanzm- arktinfrastrukturgesetz überführt.

DAS NEUE FINANZDIENSTLEISTUNGS- GESETZ

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Fäl- le Madoff und Lehman Brothers ortete die FINMA regulatorischen Handlungsbedarf auch im Bereich Kundenschutz. Die FINMA stellte unter anderem fest, dass das Risikobewusstsein und die Risikobereitschaft der Kunden zu wenig abgeklärt und die Kunden nur unzureichend über Kosten und Risiken der vertriebenen Fi- nanzprodukte informiert wurden.

Das neue Finanzdienstleistungsge- setz bezweckt die Verbesserung des Kundenschutzes am Point of Sale und soll sektorübergreifend sämtli- che berufsmässigen Finanzdienstlei- ster erfassen.

Gestützt darauf lancierte die FINMA das sektor- übergreifende Projekt „Vertriebsregeln“. Dazu publizierte sie im Jahr 2010 einen "Vertriebsbe- richt" zur Regulierung von Produktion und Ver- trieb von Finanzprodukten an Privatkunden, welchen sie im Jahr 2012 mit einem Positions-

papier "Vertriebsregeln" ergänzte. Im Februar 2013 folgte der Hearingbericht des EFD.

Das wesentliche Ziel des Projekts "Vertriebsre- geln" besteht darin, den Kundenschutz auf dem schweizerischen Finanzmarkt zu verbessern. Im Unterschied zu den bisherigen Vorgaben, welche branchenabhängig nur auf einzelne Arten von Finanzdienstleistern Anwendung finden und nicht einheitlich sind, soll der neue Ansatz sekto- rübergreifend und konsistent für sämtliche be- rufsmässigen Finanzdienstleister unabhängig von deren Bewilligungsstatus gelten. Einen ver- besserten Kundenschutz wollen die FINMA und das EFD im Wesentlichen mit den folgenden Massnahmen im Rahmen eines neuen Finanz- dienstleistungsgesetzes erreichen:

Regeln für Finanzprodukte (Prospektpflicht)

Für alle in der Schweiz angebotenen standardi- sierten Finanzprodukte ist ein Prospekt zu erstel- len, der die für den Anlageentscheid wesentlichen Angaben über den Produzenten und das Produkt wie auch eine Risikoaufklärung enthält. Bei kom- plexen Finanzprodukten ist ein sog. Key Investor Document (KID) an Privatkunden abzugeben, welches streng schematisiert ist und in einfach verständlichen Worten die wesentlichen Eigen- schaften eines Finanzproduktes erläutern soll.



Die Transparenz auf dem Finanzmarkt soll für alle Marktteilnehmer durch neue Regulierungen erhöht werden, um das Informationsungleichgewicht zwischen Kunden und Anbietern von Finanzprodukten auszugleichen. Die Umsetzung dieser Vorgaben wird für alle Beteiligten eine grosse Herausforderung sein, da sich auch künftig der Inhalt als auch der Umfang des regulierten Finanzmarktes stetig verändern werden.

Urs Leu, Rechtsanwalt, Dr. iur.

Erweiterte Verhaltens- und Organisationsregeln für Finanzdienstleister

Für den Vertrieb von Finanzprodukten sollen erweiterte Verhaltens- und Organisationsregeln für Finanzdienstleister zur Anwendung kommen. Diese sehen unter anderem vor, dass der Kunde vor dem Anlageentscheid über Inhalt, Eigenschaften, Kosten und Risiken des Produkts informiert werden muss. Ebenfalls soll der Finanzdienstleister Transparenz über Drittvergütungen schaffen und Interessenkonflikte vermeiden. Jeder Finanzdienstleister mit Kundenkontakt (Point of Sale) soll zudem über eine zertifizierte Ausbildung verfügen und sich regelmässig weiterbilden. Die Finanzdienstleister sollen zudem erweiterten Dokumentations- und Rechenschaftspflichten unterliegen.

Vereinfachte Rechtsdurchsetzung

Im Weiteren soll das Finanzdienstleistungsgesetz geschädigten Kunden die Durchsetzung ihrer Ansprüche erleichtern. Dabei wird namentlich eine Beweislastumkehr zugunsten der Bankkunden, eine Stärkung des Ombudswesens sowie eine Pflicht von Finanzdienstleistern vorgeschlagen, unter bestimmten Umständen die Kosten von Rechtsstreitigkeiten übernehmen oder bevorschussen zu müssen.

Grenzüberschreitende Tätigkeit in der Schweiz

Schliesslich soll das Finanzdienstleistungsgesetz auch die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen in die Schweiz regeln. Insbesondere sollen ausländische Finanzdienstleister denselben Verhaltensregeln unterstellt werden, wie sie auch für Schweizer Anbieter gelten.

Es wird erwartet, dass der Bundesrat in Kürze einen Vorentwurf des Finanzdienstleistungsgesetzes in die Vernehmlassung geben wird.

DAS NEUE FINANZINSTITUTSGESETZ

In engem Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungsgesetz schlägt das EFD die Schaffung eines neuen Finanzinstitutsgesetzes vor, welches die Bewilligungsformen und Anforderungen an Finanzintermediäre, deren Liquidation sowie die Anerkennung ausländischer Finanzintermediäre regeln soll. Als wesentlichste Neuerung soll das Finanzinstitutsgesetz auch die heute nicht regulierten unabhängigen Vermögensverwalter einer umfassenden prudentiellen Aufsicht unterstellen.

Damit soll einer der letzten unregulierten Bereiche des Finanzmarkts einer dauernden Aufsicht zugeführt werden und ein level playing field zwischen den verschiedenen Akteuren des Finanzplatzes geschaffen werden. Noch nicht geklärt ist im heutigen Zeitpunkt, ob die FINMA

oder eine neue, eigene Aufsichtsorganisation die Aufsicht über die unabhängigen Vermögensverwalter wahrnehmen wird.

Eine Vernehmlassungsvorlage des Finanzinstitutsgesetzes wird zeitgleich mit dem Vorentwurf des Finanzdienstleistungsgesetzes in Kürze erwartet.

Mit dem neuen Finanzinstitutsgesetz sollen neu auch unabhängige Vermögensverwalter einer prudentiellen Aufsicht unterstellt werden.

ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG

Wie die vorstehende Übersicht ausgewählter Regulierungsprojekte erkennen lässt, legt der schweizerische Regulierer gegenwärtig eine ausserordentlich hohe Reformaktivität an den Tag. Die verschiedenen Regulierungsprojekte sehen dabei mitunter tiefgreifende Änderungen an Gesetzen vor, welche erst vor kurzem revidiert wurden.

Im Zentrum der in nächster Zeit bevorstehenden Regulierungen steht einerseits die Verstärkung des Kundenschutzes am Point of Sale durch verbesserte Aufklärung des Kunden und Ausbildung der Kundenberater, ergänzt mit Erleichterungen der Rechtsdurchsetzung von Kundenforderungen. Eine andere wesentliche

Änderung besteht in der vorgesehenen Unterstellung der bisher unregulierten Vermögensverwalter unter eine prudentielle Aufsicht.

Da der Regulierer bis heute kein umfassendes Gesamtkonzept für die Neugestaltung des Finanzmarktrechts vorgelegt und Regulierungsprojekte nur schrittweise vorgestellt werden, bestehen im heutigen Zeitpunkt keine zuverlässigen Anhaltspunkte einer möglichen Endstruktur der neuen Architektur. Bereits jetzt ist aber abzusehen, dass die Fülle an neuen Gesetzen die heute bekannten rechtlichen Grundlagen des Finanzmarktrechts tiefgreifend umgestalten wird. Die Regulierungsprojekte werden im Fall ihrer Umsetzung zweifellos den ganzen Finanzplatz vor grosse Herausforderungen stellen.

In Anbetracht der Verwerfungen, welche die Schweizer Finanzbranche in den letzten Jahren als Folge der Finanzkrise und im Zusammenhang mit der Steuerproblematik erlitten hat, tut der Regulierer gut daran, neue Regulierungen auch unter Berücksichtigung der Kostenfolgen für die Finanzdienstleister mit Mass auszugestalten und nicht in Überregulierung zu verfallen. Dies soll selbstverständlich nicht daran hindern, berechnete Ziele wie beispielsweise die Schaffung eines level playing field umzusetzen. §

Andreas Bättig



Eine effiziente, rasch handelnde und bei Missständen konsequent durchgreifende Finanzmarktaufsicht ist für das Vertrauen in den Finanzplatz unerlässlich. Das Augenmass darf dabei aber nicht verloren gehen.

Désirée Wiesendanger, Rechtsanwältin, lic. iur., LL.M.

Finanzmarktenforcement der FINMA - Immer mit Augenmass?

Bei Verstössen gegen die Finanzmarktgesetze - unter anderem gegen das Bankengesetz oder das Börsengesetz - trifft die FINMA im Rahmen des Finanzmarktenforcement die zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands notwendigen Massnahmen und Sanktionierungen, wobei dies zwingend unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu erfolgen hat.

BEGRIFF UND ZIELE DES FINANZMARKTENFORCEMENT

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA reguliert und überwacht den Schweizer Finanzmarkt. Stellt die FINMA einen Verstoß gegen die Finanzmarktgesetze fest, setzt sie das Aufsichtsrecht mit den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmitteln durch. Unter dem Begriff „Finanzmarktenforcement“ sind daher alle Tätigkeiten der FINMA zu verstehen, die darauf gerichtet sind, Verstöße gegen Finanzmarktgesetze festzustellen, diese zu korrigieren und allenfalls zu sanktionieren.

Zur Durchsetzung der Finanzmarktgesetze steht der FINMA eine breite Palette von Aufsichtsinstrumenten zur Verfügung. Diese beschränken sich nicht auf die der Aufsicht der FINMA unterstellten Institute. Da die FINMA allgemein über die Einhaltung der finanzmarktrechtlichen Vorschriften zu wachen hat, gehören zu ihrem Aufgabenbereich auch die Ermittlung und Sanktionierung von Unternehmen und Personen, die einer finanzmarktrechtlichen Tätigkeit nachgehen, ohne über die notwendige Bewilligung oder Genehmigung zu verfügen. Die Statistik zeigt, dass in diesem Bereich des Finanzmarktenforcement sogar deutlich mehr Gerichtsentscheide ergehen, als mit Bezug auf Institute, die der Aufsicht der FINMA unterstellt sind.

AUSGEWÄHLTE INSTRUMENTE DES FINANZMARKTENFORCEMENT

Berufsverbot

Stellt die FINMA eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen fest, kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einem von der FINMA beaufsichtigten Institut für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagen. Indem es das berufliche Fortkommen beschränkt, stellt das Berufsverbot eine erhebliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit des Betroffenen dar, und muss als solche – auch im Hinblick auf die

Dauer – den in der Verfassung verankerten Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren. Zu berücksichtigen ist andererseits aber auch das öffentliche Interesse am Schutz des Publikums vor Aktivitäten von Personen, die bereits einmal in schwerwiegender Weise gegen aufsichtsrechtliche Pflichten verstossen haben.

Veröffentlichung der aufsichtsrechtlichen Verfügung der FINMA

Liegt eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen vor, kann die FINMA ihre aufsichtsrechtliche Verfügung unter Angabe von Personendaten in elektronischer oder gedruckter Form veröffentlichen. Diesem „naming and shaming“ liegt die Idee der Pranger-Wirkung zugrunde. Einerseits soll die betroffene Person durch die Veröffentlichung davon abgehalten werden, erneut gegen finanzmarktrechtliche Bestimmungen zu verstossen. Gleichzeitig soll diese Massnahme durch die abschreckende Pranger-Wirkung der Namensnennung aber auch eine generalpräventive Wirkung zum Schutz des Publikums entfalten. Eine Veröffentlichung der aufsichtsrechtlichen Verfügung unter Angabe von Personendaten ist ein schwerwiegender Eingriff in die allgemeinen wie die wirtschaftlichen Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person. Eine Veröffentlichung rechtfertigt sich zum Schutz des Publikums insbesondere dann, wenn die Wiederholung schweren Fehlverhal-

tens wahrscheinlich erscheint. Eine einmalige, punktuelle und untergeordnete Verletzung finanzmarktrechtlicher Bestimmungen genügt hierfür jedoch nicht.

Wie jedes staatliche Handeln haben auch die finanzmarktrechtlichen Massnahmen der FINMA unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu erfolgen.

Liquidation illegal tätiger Finanzintermediäre

In analoger Anwendung des Bewilligungsentzugs bei Instituten, welche der Aufsicht der FINMA unterstellt sind, kann die FINMA bei Gesellschaften, die ohne Bewilligung einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit nachgehen, die Liquidation anordnen. Dabei handelt es sich zweifellos um eine sehr einschneidende Massnahme, weshalb die FINMA im Einzelfall gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip prüfen muss, ob keine mildere Massnahme in Frage kommt. Die Liquidation sollte ultima ratio bleiben.

In einem viel beachteten Entscheid hat das Bundesgericht vor kurzem ausdrücklich festgehalten, dass auch die finanzmarktrechtlichen Massnahmen – wie jedes staatliche Handeln – verhältnismässig sein müssen und in erster Linie dem Anlegerschutz Rechnung tragen sollen. Somit dürfen auch Massnahmen der FINMA

nicht über das hinausgehen, was zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustands erforderlich ist. In besagtem Entscheid ging es um die Frage der Angemessenheit der Liquidation eines Unternehmens, welches im Rahmen einer Gruppe von Gesellschaften tätig war und sowohl einer bewilligungspflichtigen als auch einer finanzmarktrechtlich unbedenklichen Aktivität nachging. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass Gesellschaften liquidiert werden sollen, die vorwiegend von finanzmarktrechtlich illegalen Tätigkeiten leben und Gläubiger gefährden, nicht aber Gesellschaften, die allenfalls in punktueller Verkennung finanzmarktrechtlicher Pflichten einer legalen Tätigkeit nachgehen und nicht unzweifelhaft Teil eines grösseren Systems sind. Das Bundesgericht erachtete die von der FINMA angeordnete Liquidation in diesem Fall für unverhältnismässig.

In der Lehre wurden vermehrt Stimmen laut, welche sich kritisch gegenüber einem allzu forschen Finanzmarktenforcement der FINMA äusserten.

FINANZMARKTENFORCEMENT MIT AUGENMASS?

So steht es zumindest in der letztmals im November 2011 aktualisierten „Enforcement-Policy der FINMA“. In dieser Publikation stellt die FINMA in 13 Grundsätzen ihre Optik des Finanzmarktenforcement dar. In Grundsatz 3 mit dem Titel „Enforcement mit Augenmass“ ist dabei zu lesen, dass die FINMA vor Einleitung eines Enforcementverfahren „alle wesentlichen Umstände abwägt und alternative Handlungsmöglichkeiten prüft“. Dies ergibt sich zwar bereits ohne weiteres aus dem auch auf die Handlungen der FINMA Anwendung findenden Prinzip der Verhältnismässigkeit. Dennoch ist zu begrüssen, dass die FINMA dies auch selbst in aller Klarheit so festhält, wurden doch in der Lehre vermehrt Stimmen laut, welche sich kritisch gegenüber einem allzu forschen Finanzmarktenforcement der FINMA äusserten. §

Désirée Wiesendanger



Finanzintermediäre sollen in Zukunft bei der Annahme von Neugeldern sowohl Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als auch steuerlichen Aspekten Rechnung tragen. Die Sorgfaltspflichten haben zum Ziel, die Annahme unverteuerter Gelder zu verhindern.

Natalie Peter, Rechtsanwältin, Dr. iur., LL.M., TEP

Die Finanzmarktpolitik der Schweiz

Die Schweiz sieht sich mit verschiedenen Herausforderungen im Bereich der internationalen Finanz- und Steuerangelegenheiten konfrontiert. Obwohl die Schweizer Regierung sich bemüht, diese Herausforderungen in eine Chance zur Aufrechterhaltung eines gesunden Schweizer Wirtschaftsstandorts umzukehren, hat die einschlägige neue Gesetzgebung einen beträchtlichen Einfluss auf die Vermögensverwaltungsbranche.

DIE STRATEGIE FÜR FINANZIELLE INTEGRITÄT

Im Jahr 2012 hat der Bundesrat bestätigt, dass er weiterhin eine klare Finanzmarktpolitik verfolgen wird. Dabei sollen steuerliche Probleme aus der Vergangenheit gelöst sowie die künftige Besteuerung von Kapitalerträgen und -gewinnen formal geregelt werden. Mit einer schnellen Implementierung der überarbeiteten internationalen Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung versucht die Schweiz zu betonen, dass sie ihren Verpflichtungen aus ihren internationalen Engagements nachkommt.

Die Strategie für finanzielle Integrität umfasst drei Komponenten:

- a. Eine definitive Verrechnungssteuerregelung, welche Steuerzahler entsprechend den Regelungen ihres Wohnsitzstaates besteuert und gleichzeitig den Schutz ihrer Privatsphäre gewährleistet
Im Rahmen der Bemühungen, eine Strategie einzuführen, welche nicht besteuerte ausländische Vermögensanlagen in der Schweiz reguliert, wurde im Jahr 2011 sowohl mit dem Vereinigten Königreich als auch mit Deutschland ein Abkommen im Hinblick auf die Verrechnungssteuer getroffen. Mittels kleineren Anpassungen konnte die Schweiz Vorbehalte der EU hinsichtlich der Kompatibilität dieser Verrechnungssteuerabkommen mit bisherigen Verträgen ausräumen. Im April 2012 folgte ein drittes Abkommen mit Österreich. Das Schweizer Parlament erteilte allen drei Abkommen während der Sommersession 2012 seine Zustimmung. Während das Vereinigte Königreich und Österreich den Abkommen im Laufe des Jahres 2012 ebenfalls zugestimmt haben – beide Abkommen traten am 1. Januar 2013 in Kraft – lehnte der deutsche Bundestag das Abkommen ab.
- b. Die Verbesserung der Amts- und Rechts Hilfe gemäss den internationalen Standards
Aufgrund des stetig steigenden internationalen Drucks zur engeren Zusammenarbeit im Kampf

gegen Steuerdelikte entschied der Bundesrat bereits im Jahr 2009, die Amtshilfe in Steuer-sachen entsprechend dem internationalen Standard auszuweiten und die standard-konforme Regelung über Amtshilfe in alle neu ausgehandelten Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen.

c. Die Einführung von Due-Diligence-Anforderungen für Finanzintermediäre, um sicherzustellen, dass keine nicht deklarierten Vermögenswerte in der Schweiz investiert werden

In seinem Bericht aus dem Jahr 2013 über internationale Finanz- und Steuerangelegenheiten bestätigte der Bundesrat, dass er seine Bemühungen intensiviert, um Missbräuche auf dem Gebiet der Geldwäscherei und der Steuern zu bekämpfen. Entsprechend verabschiedete die Regierung zwei Gesetzesentwürfe, welche eine neue Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung vorschlagen. Während der erste Gesetzesentwurf hauptsächlich die Implementierung der Empfehlungen des Arbeitskreises Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung (Final Action Task Force – FATF) in die nationale Gesetzgebung zum Ziel hatte, sollten mit dem zweiten Gesetzesentwurf neue Sorgfaltspflichten für Banken und andere Anbieter von Finanzdienstleistungen eingeführt werden, um nicht versteuertes Geld vom schweizerischen Finanzsektor fernzuhalten.

UMSETZUNG FATF-EMPFEHLUNG

Die Vernehmlassungsvorlage zur Implementierung der überarbeiteten FATF-Empfehlungen enthält einige Schlüsselpunkte:

- a. Die Anonymität der Besitzer von Inhaberaktien muss abgeschafft werden, und es wird eine generelle Verpflichtung für Gesellschaften eingeführt, ihre wirtschaftlichen Berechtigten offenzulegen.
- b. Barzahlungen bei Kaufs- und Verkaufstransaktionen dürfen nur noch in Höhe eines Betrages von CHF 100'000.- angenommen werden.
- c. Steuerbetrug wäre eine Vortat der Geldwäscherei.
- d. Die Definition einer politisch exponierten Person in der Schweizer Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei soll sowohl auf national politisch exponierte Personen als auch auf Personen ausgeweitet werden, die mit einer politisch exponierten Person eng verbunden sind.

Die FATF nahm "strafbare Steuerdelikte" in ihrer Liste von Delikten auf, welche automatisch eine Vortat zur Geldwäscherei darstellen. Der Begriff "Steuerdelikt" ist allerdings nach inländischem Recht zu definieren. Dementsprechend schlug die Schweizer Regierung vor, ausschliesslich schwere Steuerdelikte als Vortaten der Geldwäscherei anzusehen. Die Entwurfsbestimmungen sehen deshalb vor, dass der Steuer-

Die vom Bundesrat verfolgte Finanzmarktpolitik und die damit einhergehenden grundlegenden Reformen des Finanzmarktrechts sind nicht nur für die FINMA als Aufsichtsgremium eine Herausforderung, sondern auch für die Akteure des Finanzmarktrechts. Staiger Schwald & Partner verfügt über Spezialisten, die Sie gerne umfassend über die Inhalte dieser Reformen beraten.

betrug nicht länger ein blosses Vergehen, sondern ein schwerwiegendes Verbrechen darstellt, sofern gefälschte oder verfälschte Dokumente verwendet wurden und ein hinterzogener Betrag von mindestens 200'000 Franken pro Jahr vorliegt.

Finanzintermediäre sollen in Zukunft bei der Annahme von Neugeldern sowohl Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als auch steuerlichen Aspekten Rechnung tragen.

DUE DILLIGENCE-ANFORDERUNGEN

Das vorgeschlagene Gesetz schreibt neue Due-Diligence-Pflichten für Finanzintermediäre zur Verhinderung von Steuerhinterziehung vor, welche mit denjenigen vergleichbar sind, die im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung Anwendung finden.

Finanzintermediäre, wie zum Beispiel Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierhändler, Vermögensverwalter oder Treuhänder wären bei der Annahme neuer Vermögenswerte von neuen oder bestehenden Kunden verpflichtet zu prüfen, ob diese Vermögenswerte in der entsprechenden Rechtsordnung (typischerweise der Wohnsitzstaat des Kunden) be-

steuert bzw. in der Zukunft besteuert werden.

Der Umfang der Nachforschungen, welche ein Finanzintermediär anstellen muss, soll von dem spezifischen Risiko der Nichtbefolgung anwendbarer Steuergesetze abhängen (der sogenannte risikobasierte Ansatz). Das Geldwäschereigesetz würde einen nicht abschliessenden Katalog von Indikatoren des erhöhten, wie auch des verringerten, Risikos der Nichteinhaltung beinhalten.

Im November 2013 hat der Bundesrat auf die von der Finanzindustrie erhobenen Bedenken reagiert und entschieden, dass die neuen Anforderungen in Koordination mit dem Abschluss möglicher Abkommen über den automatischen Informationsaustausch zwischen der Schweiz und ihren wichtigsten Partnerländern diskutiert werden müssen. Der Bundesrat geht davon aus, dass es in der näheren Zukunft einen international anerkannten Standard für den automatischen Austausch von Informationen geben wird, und dass zu seiner Implementierung neue Abkommen nötig sein werden. Daher sollen verstärkte Due-Diligence-Anforderungen zusätzlich für solche Staaten gelten, mit denen keine solchen Abkommen bestehen. §

Natalie Peter